

S.A.G. Solarstrom AG, Freiburg i.Br. **Corporate Governance Bericht**

Entsprechenserklärung

Vorstand und Aufsichtsrat der S.A.G. Solarstrom AG erklären hiermit, dass den vom Bundesjustizministerium im amtlichen Teil des elektronischen Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex in der jeweils aktuellen Version im Wesentlichen entsprochen wurde und wird.

Folgende Empfehlungen wurden und werden nicht bzw. in abgewandelter Form angewandt:

Ziffer 2.3.2: Die Einberufung der Hauptversammlung mitsamt den Einberufungsunterlagen wird nicht allen Finanzdienstleistern, Aktionären und Aktionärsvereinigungen auf elektronischem Wege übermittelt, da die erforderlichen Kontaktdaten bei der S.A.G. Solarstrom AG nicht vorliegen und die Zustimmungserfordernisse nicht erfüllt sind. Sämtliche Unterlagen stehen jedoch elektronisch auf der Homepage der Gesellschaft zum Download zur Verfügung und werden auf Wunsch auch elektronisch versandt.

Ziffer 4.2.5: Um Redundanzen zu vermeiden, erfolgt die Offenlegung der Vergütung des Vorstandes nicht in einem Vergütungsbericht als Teil des Corporate Governance Berichtes, sondern im Anhang des Geschäftsberichtes.

Ziffer 5.3: Es findet keine Ausschussbildung innerhalb des Aufsichtsrates statt, da der Aufsichtsrat aus drei Mitgliedern besteht und an einer Beschlussfassung gemäß § 108 Abs. 2 AktG auf jeden Fall alle Aufsichtsratsmitglieder teilnehmen müssen. Dementsprechend besteht auch kein Prüfungsausschuss (Ziffer 5.3.2.) und kein Nominierungsausschuss (Ziffer 5.3.3.).

Ziffer 5.2: Der Aufsichtsratsvorsitzende der S.A.G. Solarstrom AG ist demzufolge auch nicht Vorsitzender von Ausschüssen, die Vorstandsverträge behandeln und die Aufsichtsratssitzungen vorbereiten.

Ziffer 5.4.6 Abs. 1 Satz 3: Die Satzung sieht abweichend vom Kodex eine einheitliche Vergütung des stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsrates und des einfachen Aufsichtsratsmitglieds vor, da der Arbeitsaufwand in einem aus nur drei Personen bestehenden Aufsichtsrat bei beiden Positionen vergleichbar ist. Da keine Ausschüsse bestehen, entfällt bei der Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrates zudem die Berücksichtigung des Vorsitzes und der Mitgliedschaft in Ausschüssen.

Ziffer 5.4.6 Absatz 3: Um Redundanzen zu vermeiden, erfolgt die Offenlegung der Vergütung des Aufsichtsrates nicht in einem Vergütungsbericht als Teil des Corporate Governance Berichtes, sondern im Anhang des Geschäftsberichts.

Freiburg i. Br., 6. Dezember 2011
Vorstand und Aufsichtsrat der S.A.G. Solarstrom AG